

# RS OGH 1994/10/18 4Ob93/94, 4Ob53/04d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1994

## Norm

UrhG §24

UrhG §38

## Rechtssatz

Da Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen auch schenkungsweise eingeräumt werden können, bedarf ein Schenkungsvertrag über die Gestattung derartiger Verwertungsrechte an einem erst künftig zu schaffenden Werk gemäß dem - insoweit über die in § 943 ABGB normierte Form des Schenkungsvertrages hinausgehenden - § 1 Abs 1 lit d NZwG zu seiner Gültigkeit der Form eines Notariatsaktes, scheidet doch in einem solchen Fall schon der Natur der Sache nach nach "wirkliche Übergabe" zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus. Auch hier kann aber der Formmangel durch spätere "wirkliche Übergabe" geheilt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/94

Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 93/94

Veröff: SZ 67/172

- 4 Ob 53/04d

Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Ob 53/04d

Vgl auch; Beisatz: Welche Befugnisse einem Schenkungsnehmer übertragen worden sind, ist im Zweifel nach dem praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung zu bestimmen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077682

## Dokumentnummer

JJR\_19941018\_OGH0002\_0040OB00093\_9400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)